



**TRANSPARENCY  
INTERNATIONAL**  
Deutschland e.V.

Die Koalition gegen Korruption.



**campact!**  
DEMOKRATIE IN AKTION **de**

## **Zur Veröffentlichung von Nebeneinkünften von Bundestagsabgeordneten**

Die geltenden Regeln zur Offenlegung von Nebeneinkünften wurden am 30.06.2005 im Bundestag gegen die Stimmen von CDU, CSU und FDP angenommen. Eine Veröffentlichung durch den Bundestagspräsidenten erfolgte erst im Jahr 2007, nachdem eine Klage von neun Bundestagsabgeordneten gegen die Regelung vor dem Bundesverfassungsgericht keinen Erfolg hatte.

Die Offenlegung von Nebeneinkünften wird im Abgeordnetengesetz sowie in den Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen geregelt.

Abgeordnete müssen ihre Nebeneinkünfte in drei Stufen offenlegen, wobei die erste Stufe von 1.000 bis 3.500 Euro und die zweite Stufe bis 7.000 reicht. Die dritte Stufe umfasst alle Einkünfte über 7.000 Euro.

Nebeneinkünfte müssen angezeigt werden, sobald der kumulierte Betrag 1.000 Euro im Monat oder 10.000 Euro im Jahr übersteigt. Für Anzeige von Nebeneinkünften gilt eine Frist von drei Monaten.

Für Mitglieder des Bundestages, die sich auf gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflichten oder Zeugnisverweigerungsrechte berufen können, gelten eingeschränkte Offenlegungspflichten. (§ 1, Abs. 5 Verhaltensregeln sowie Abs. 8 Ausführungsbestimmungen).

Der aktuelle Vorschlag der Bundestagsverwaltung enthält 10 Stufen. Die oberste Stufe ist nach oben offen und beginnt bei 150.000 Euro. Eine neue Bagatellgrenze sieht vor, dass Abgeordnete Nebeneinkünfte nicht offen legen müssen, wenn sie in der Summe im Jahr 10.000 Euro nicht übersteigen. Einkünfte unter 1.000 Euro sollen dabei gar nicht eingerechnet werden. Sie wären also für die Öffentlichkeit nicht sichtbar, auch wenn sie zusammenaddiert 10.000 Euro überschreiten.

Zwanzig Vorträge mit jeweils 1.000 Euro Honorar würden nach dem aktuellen Vorschlag nicht offengelegt werden.

### **FORDERUNGEN**

- Die Nebeneinkünfte der Abgeordneten müssen betragsgenau ohne Obergrenze offengelegt werden. Die Bagatellgrenze darf keine neuen Transparenzlücken im unteren Einkommensbereich reißen.
- Anwälte und Berater müssen zumindest die Branche ihrer Kunden oder Klienten anzeigen. Die Möglichkeit dazu ist in § 1, Abs. 5 der Verhaltensregeln bereits gegeben.
- Sonderregeln für Vorträge: Hier ist nicht der Vertragspartner - das sind oft Redneragenturen - anzuzeigen, sondern der Auftraggeber.

*Stand: 15.10.2012*